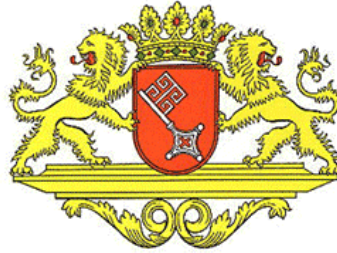


SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1958/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. C.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 5. November 2009 durch ihren Vorsitzen-
den, Richter Dr. Harich, beschlossen:

**I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.**

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

**II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und
Beordnung von Rechtsanwalt B. für das Antragsverfah-
ren wird abgelehnt.**

GRÜNDE

I.1. Die 1965 und 1963 geborenen Antragsteller beanspruchen von der Antragsgegnerin die Gewährung eines Darlehens zur Zahlung eines Mietdeponates. Die Antragsteller erhalten von der Antragsgegnerin laufend (aufstockende) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Der Antragsteller verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von um die 800,00 Euro.

Am 18.06.2009 sprach der Antragsteller zu 1) mit einem Mietangebot für eine Wohnung in der B-Straße in A-Stadt vor. Ein Verbleib in der bisherigen Wohnung in der NU-Straße sei nicht mehr zumutbar. Es sei schon mehrmals eingebrochen worden. Auch lägen Lärmbelästigungen durch andere Mitbewohner vor. Ausweislich des Gesprächsvermerks der Antragsgegnerin wurde der Antragsteller zu 1) darauf hingewiesen, dass die Erforderlichkeit eines Umzuges nicht anerkannt werde. Auch sei die Wohnung zu teuer. Im Falle eines Umzuges sei ein Eigenanteil zu leisten.

Am 02.07.2009 reichten die Antragsteller einen von ihnen unterschriebenen Mietvertrag für die Wohnung ein. Das Mietverhältnis sollte zum 01.09.2009 beginnen. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Kautions sah der Mietvertrag nicht vor.

Am 27.08.2009 sprach der Antragsteller zu 1) erneut bei der Antragsgegnerin vor. Er wies darauf hin, dass die neue Vermieterin sich weigere, sie in die Wohnung zu lassen. Vorerst verblieben sie in der alten Wohnung.

Am 24. oder 25.09.2009 legte der Antragsteller zu 1) ausweislich eines Gesprächsvermerks der Antragsgegnerin ein „Mietangebot“ für eine Wohnung A-Straße im Bremer Stadtteil X. (XY) vor. Der Akte lässt sich die erste Seite eines Zeitmietvertrages entnehmen (Bl. 101). Die Wohnungsgröße beträgt danach 80 qm. Die Grundmiete beträgt 500,00 Euro. Hinzukommen Nebenkosten in Höhe von 100,00 Euro sowie (?) Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 40,00 Euro monatlich. Ausweislich des Gesprächsvermerks wurde die Erteilung einer Zustimmung mündlich abgelehnt, da die Wohnung zu teuer sei. Der Antragsteller zu 1) wolle die Wohnung gleichwohl (unter Inkaufnahme eines Eigenanteils) anmieten. Er wurde (vorsorglich?) darauf hingewiesen, dass keine Umzugsbeihilfen gewährt werden könnten und ein Deponat nicht übernommen werden könne. Der Antragsteller zu 1) erklärte sich mit einer Direktzahlung der Bruttowarmmiete an den Vermieter einverstanden.

Wohl am 05.10.2009 ging bei der Antragsgegnerin ein unterschriebener Zeitmietvertrag über die Wohnung „A-Straße“ ein. Das Mietverhältnis begann danach am 01.11.2009. Es sei eine Mietsicherheit in Höhe von 1.000,00 Euro zu hinterlegen.

Mit Bescheid vom 09.10.2009 (Blatt 30 Gerichtsakte) erkannte die Antragsgegnerin für den Zeitraum ab 01.11.2009 eine Bruttokaltmiete in Höhe von 435,00 Euro zuzüglich 40,00 Euro Heizkosten an.

Mit - als Widerspruch gegen die mündliche Ablehnung gewertetem - Anwaltsschreiben vom 09.10.2009 beantragten die Antragsteller die Bestätigung der Erforderlichkeit des Umzuges sowie unter Einreichung verschiedener Kostenvoranschläge für einen Mietwagen die Übernahme der Umzugskosten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.10.2009 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegründet zurück. Für einen Zweipersonenhaushalt seien lediglich Kosten der Unterkunft in Höhe von maximal 435,00 Euro angemessen. Schon aus diesem Grund könne dem Umzug nicht zugestimmt werden. Umzugskosten und Aufwendungen für ein Deponat könnten nur dann übernommen werden, wenn dem Umzug zugestimmt worden sei. Daran fehle es hier.

Ebenfalls am 20.10.2009 haben sie den vorliegenden Eilantrag gestellt, mit dem sie ursprünglich beantragt haben, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihnen darlehensweise das Mietdeponat zu zahlen sowie vorläufig die Kosten für einen Mietwagen zu übernehmen. Die ursprüngliche Wohnung sei durch einen Brand beschädigt worden. Eine Mängelbeseitigung habe der ehemalige Vermieter verweigert. Die Kosten der neuen Wohnung seien angemessen. Die Wohnungssuche sei unter Druck erfolgt. Es sei Obdachlosigkeit zu befürchten gewesen.

Ausweislich einer im gerichtlichen Verfahren eingereichten Meldebestätigung sind die Antragsteller am 20.10.2009 in die neue Wohnung eingezogen. Die Antragsteller haben daraufhin auf gerichtliche Nachfrage den Antrag hinsichtlich des Mietwagens für erledigt erklärt.

Sie beantragen nunmehr nur noch,

die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihnen vorläufig 1.000,00 Euro als Darlehen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin weist darauf hin, dass die Notwendigkeit eines Umzuges nicht bestritten werde. Nicht notwendig sei aber der Umzug in die zu teure Wohnung „A-Straße“. Es sei unglaubwürdig, dass sich gerade im Stadtteil Blumenthal keine Wohnung zu den Mietobergrenzen der Stadtgemeinde finden lasse. Alleine bei der Wohnungsbaugesellschaft Gewosie, die in Bremen-Nord führend sei, seien auf Anhieb etliche Wohnungen gefunden worden, die in Betracht kämen.

Das Gericht hat die Leistungsakte der Antragsgegnerin beigezogen (Band II). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt von Verwaltungs- und Gerichtsakte verwiesen.

2. Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein Anspruch der Antragsteller auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Es bestehen bereits ernstliche Zweifel, ob die Antragsteller überhaupt eine besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft machen konnten. Ausweislich der vorgelegten Meldebescheinigung sind sie noch am Tag der Antragstellung bei Gericht in die neue Wohnung eingezogen. Warum ihnen also ein Hauptsacheverfahren zur Klärung ihres Anspruchs auf Übernahme eines Depots nicht zuzumuten sein sollte, ist nicht ohne weiteres verständlich. Diese Frage bedarf aber deswegen keiner Entscheidung, weil es auch an einem Anordnungsanspruch fehlt.

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II kann eine Mietkaution bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll nach Satz 2 erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Das Ermessen der Antragsgegnerin ist nicht reduziert. Der Umzug in die Wohnung „A-Straße“ ist nicht notwendig. Ob ein Umzug notwendig ist, bestimmt sich nicht abstrakt, sondern immer bezogen auf die Wohnung, die angemietet werden soll bzw. wurde (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.06.2007 - L 20 B 129/07 AS ER -). Aus diesem Grund setzt die Not-

wendigkeit eines Umzuges in eine neue Wohnung voraus, dass die für diese Wohnung monatlich aufzuwendenden Kosten angemessen sind (vgl. auch SG Bremen, Beschl. v. 12.05.2009 - S 23 AS 779/09 ER - sowie Beschl. v. 14.05.2009 - S 21 AS 881/09 ER -: „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ - unter Berufung auf Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, Komm., 2. Aufl. 2008, Rdnr. 82 zu § 22). Bereits daran fehlt es vorliegend. Denn die neue Wohnung der Antragsteller ist nicht mehr angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sie ist zu groß und zu teuer. Mangels anderer Erkenntnisse sind im Eilverfahren die Höchstwerte zu § 12 Wohngeldgesetz anzuwenden (vgl. nur LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 04.05.2009 - L 7 AS 133/09 B ER -). Danach beträgt die maximale Bruttokaltmiete für zwei Personen 435,00 Euro. Bereits die Grundmiete der neuen Wohnung beträgt 500,00 Euro. Von der Wohnfläche angemessen wären für zwei Personen zudem nur 60 qm (vgl. die Richtlinien zur Mietraumförderung der Freien Hansestadt Bremen vom 18.06.2008, Brem. ABl. 2008 S. 466 ff., sowie zur Anwendung dieser landesrechtlichen Bestimmungen zum sozialen Mietwohnungsbau im Rahmen des SGB II BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -). Die neue Wohnung der Antragsteller ist ca. 80 qm groß. Vor dem Hintergrund des eher entspannten Mietwohnungsmarktes in Bremen-Nord kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller zu einer Bruttokaltmiete von 435,00 Euro nicht kurzfristig eine Wohnung hätten anmieten können. Dies gilt gerade für den bisherigen Stadtteil Blumenthal. Darauf hat die Antragsgegnerin zutreffend hingewiesen.

Da der Umzug in die Wohnung A-Straße nicht notwendig und das Ermessen der Antragsgegnerin aus diesem Grund nicht gebunden ist, kann an dieser Stelle dahinstehen, ob die Antragsteller überhaupt eine vorherige Zusicherung zur Kautions eingeholt haben. Das Zusicherungserfordernis ist hier konstitutiv (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 10/06 R -). „Vorherig“ ist die Zusicherung nur, wenn sie vor Eingehen der vertraglichen Verpflichtung zumindest beantragt worden ist (vgl. nur LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 27.11.2008 - L 9 AS 681/08 ER -). Zweifel ergeben sich deshalb, weil nach dem Akteninhalt nur ein Mietangebot eingereicht wurde, in dem von einer Kautions noch keine Rede war. Der in der Folgezeit eingereichte Mietvertrag war aber bereits unterschrieben.

Am Rande ist darauf hinzuweisen, dass der Abschluss des Mietvertrages nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen den Rechtsstreit ohnehin erledigt. Dies folgt nach dieser Rechtsprechung nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Abschluss des Mietvertrages zwingend der nach § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II geforderten Voraussetzung entgegensteht, ohne die Zusicherung könne eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 03.12.2008 - L 9 B 321/08 AS -, Beschl. v. 13.01.2009 - L 7 AS 623/08 ER -).

Warum in der Erklärung der Antragsteller zur Direktzahlung der Miete eine Zusicherung der Antragsgegnerin zur Übernahme des Deponats zu sehen sein sollte - wie die Antragsteller meinen -, erschließt sich dem Gericht zuletzt nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Gründe für eine Kostenteilung sind nicht ersichtlich. Soweit die Antragsteller ihren ursprünglich gestellten Antrag teilweise „für erledigt“ erklärt haben, gelten die Ausführungen zum Mietdeponat entsprechend. Im Übrigen fehlte es offensichtlich an einem Anordnungsgrund.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt B. für das Antragsverfahren wird abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen. Das Verfahren hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Harich

Richter